



Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -

24/2008

22.09.2008

Inhalt

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang „Recht – Ius“ (StO/Recht)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 14.11.2007** **Seite 2**

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100
Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Recht – Ius“ (StO/Recht) an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin vom 14.11.2007

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin) die folgende Studienordnung erlassen¹⁾:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Kapazität
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 6 Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit
- § 7 Studienplan
- § 8 Fremdsprachenstudium
- § 9 Studienberatung
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter
- § 12 Abschlussprüfung und akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

¹⁾Von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22.09.2008 zur Kenntnis genommen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im Bachelorstudiengang „Recht – Ius“.
- (2) Die Studienordnung wird durch die Prüfungsordnung (PrüfO/Recht), die Praktikumsordnung (PrakO/Recht), und die Ordnung zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang „Recht – Ius“ (BAuswO/Recht) in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kompetenzen zur Erarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in sämtlichen Kerngebieten der Rechtswissenschaft. Die Studierenden sollen sich dazu im Studium die Kenntnisse der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie ihren europarechtlichen Bezügen aneignen. Sie sollen sich dabei mit den Methoden des Rechts vertraut machen und somit die Fähigkeit entwickeln, das Recht anzuwenden.
- (2) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.
- (4) Das Studium Recht- Ius - bereitet auf die praktischen Tätigkeitsfelder der rechtsanwendenden Berufe vor. Dazu gehören insbesondere:
 - Rechtsberatung in allen Kerngebieten des Rechts
 - Fachkompetenzen in für die Zivilrechtspflege relevanten Rechtsbereichen
 - Fachkompetenzen in für die Strafrechtspflege relevanten Rechtsbereichen.
 - Fachkompetenzen in für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentliche Verwaltung relevanten Rechtsbereichen, einschließlich der Wahrnehmung von Führungsaufgaben
 - Juristischen Methodenkompetenzen auf der nationalen, internationalen und supranationalen Ebene
 - Normsetzungslehre
 - Entscheidungsrelevante Kenntnisse im Rechtsformen- und Rechtsinstitutionenbereich
 - Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Projektmanagement, Rhetorik, Forensik und Mediation.
- (5) Das Studium soll den Studierenden durch fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse spezifische Fremdsprachenkenntnisse vermitteln. Die Prüfungsordnung bestimmt die Einzelheiten des Nachweises der Fremdsprachenkompetenzen, die auch durch die erfolgreiche Teilnahme an anderweitigen äquivalenten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden können.
- (6) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Frauenförderung und bietet frauenfördernde Lehrangebote in allen Studienabschnitten.

§ 3

Studienbeginn und Kapazität

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in einer Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen erworben hat. Diese richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin sowie nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz.
- (2) Die allgemeine Hochschulreife wird auch durch den erfolgreichen Abschluss eines Studiums erworben, für dessen Aufnahme die Fachhochschulreife erforderlich war.
- (3) Ferner können Personen zugelassen werden, die über eine geeignete Fachschulausbildung (der DDR) verfügen, die einem Fachhochschulabschluss als gleichwertig anerkannt wurde.
- (4) Das Zulassungsverfahren ist in der BAusWO/Recht der FHVR Berlin festgelegt.

§ 5

Fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang „Recht - Ius“ - insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:
 - Beamter oder Beamtin im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
 - Verwaltungsfachangestellter oder -angestellte
 - Bürokaufmann oder -frau
 - Fachangestellter oder –angestellte für Bürokommunikation
 - Fachangestellter oder –angestellte in steuer- und Wirtschaftsberatenden Berufen
 - Fachangestellter oder –angestellte für Arbeitsförderung
 - Justizfachangestellter oder -angestellte
 - Industriekaufmann oder -frau
 - Kaufmann oder -frau für Bürokommunikation
 - Sozialversicherungsfachangestellter oder -angestellte
 - Bank- und Versicherungskaufmann oder –Bankkauffrau und Versicherungskauffrau.
- (2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6

Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst insgesamt 180 Anrechnungspunkte (Credit Points) gemäß European Credit Transfer and Accumulation System. Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Das Studium ist als Präsenz-

studium konzipiert. Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.

(2) Das Praktikum findet im 4. Semester statt. Das Nähere regelt die PrakO/Recht - Ius.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in

- Pflichtfächern
- Wahlpflichtfächern
- Seminaren
- Projekten
- praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(4) Die Pflichtfächer sollen vertiefende Kenntnisse vermitteln.

(5) Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot.

(6) In Seminaren werden ausgewählte Problembereiche vertieft erörtert.

(7) Im Projekt sollen die Studierenden unter der moderierenden Anleitung einer Dozentin/eines Dozenten eine unter einem Rahmenthema stehende wissenschaftliche oder praktische Frage- bzw. Aufgabenstellung im Team selbständig lösen.

(8) In der praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltung werden die Erwartungen der Studierenden hinsichtlich der Praxis reflektiert sowie die Studierenden auf die Anforderungen der Praxis, das Erstellen des Praktikumsberichts und das Referat über das Praktikum vorbereitet. In der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung wird zum einen nachgewiesen, dass die Studierenden in der Lage sind, über das Praktikum selbständig zu referieren; zum anderen werden die Praktika reflektiert und Schlüsse für die theoretischen Studienanteile gezogen.

§ 7

Studienplan

Die Lehrinhalte des Studienplans sollen regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnissen sowie den Entwicklungen des jeweiligen Bereichs angepasst werden.

§ 8

Fremdsprachenstudium

(1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist überwiegend deutsch.

(2) Teilweise werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten und müssen Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Ausländische Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen der Fremdsprachenausbildung einen zusätzlichen fachspezifischen Deutschkurs zu belegen.

§ 9

Studienberatung

Die Organisation der Studienberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 10

Studierende in besonderen Situationen

Benachteiligungen schwangerer Studierender, Studierender mit Kindern, Studierender, die pflegebedürftige Angehörige pflegen sowie schwerbehinderter Studierender sind unzulässig. Diese Lebenssituationen dürfen sich nicht nachteilig auf das Studium und den Studienabschluss auswirken.

§ 11

Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Masterarbeiten;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

(3) Die Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 12

Abschlussprüfung und akademischer Grad

(1) Im sechsten Semester wird in der Regel die Bachelorarbeit (drei Monate) in Begleitung eines Thesiskolloquiums erstellt; eine mündliche Prüfung beschließt die Bachelorprüfung.

(2) Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (LLB)“.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.

Anlage: Studienplan

Semester	Module	Thema	Einzelheiten	Workload	CP	LV
1.						
	1	Einführung in die RW und das wissenschaftliche Arbeiten		90	3	SU
			Die RW und ihre Teildisziplinen, Wissenschaft und Praxis, Wissenschaftliche Methoden, Methoden und Techniken des geistigen Arbeitens, Präsentation			
	2	Grundlagen der RW		270	9	SU
			Philosophisch-ethische Grundlagen*			
			Europäische Rechtsgeschichte			
			Politische Grundlagen*			
			Soziale Grundlagen*			
			Ökonomische Grundlagen*			
			Rechtstheorie			
	3	Einführung in das Zivilrecht (ZR I)		135	4,5	SU
			Grundlehren des Bürgerlichen Rechts (BGB – AT)			
	4	Einführung in das Öffentliche Recht (ÖR I)		135	4,5	SU
			Grundlagen des Staates und des Staatsrechts			
	5	Einführung in das Sanktionsrecht (SR I)		135	4,5	SU
			Grundlehren des Strafrechts (StGB – AT)			
	6	Legal Teamwork	Kleingruppen: Arbeitsgemeinschaften zu den Einführungsveranstaltungen der Hauptfächer:	135	4,5	S
			Zivilrecht			
			Öffentliches Recht			
			Strafrecht			
				Σ 900	Σ 30	

Legende: CP = Credit Points (Leistungspunkte), SU = seminaristischer Unterricht, S= Seminar, Ü = Übung, Pr = Praktikum

Semester	Module	Thema	Einzelheiten	Workload	CP	LV
2.						
	7	Soziale Kompetenzen I		180	6	S
			Interdisziplinäre Schlüsselqualifikation Rhetorik; Verarbeitung elektronischer Fachinformationen; Mediation, Kon- fliktmanagement			
	8	Zivilrecht II (ZR II)		225	7,5	SU
			Bürgerliches Recht - Grundlehren des Schuldrechts - Familien – und Erbrecht			
	9	Grundrechte (ÖR II)		180	6	SU
			Grundrechte und ihre Durchsetzung			
	10	Sanktionsrecht II (SR II)		180	6	SU
			Strafrechtsdogmatik Allgemeiner Teil des StGB – StGB			
	11	Legal Linguality		135	4,5	S
			Fremdsprachen für Juristen			
				Σ 900	Σ 30	

Semester	Module	Thema	Einzelheiten	Workload	CP	LV
3.						
	12	Zivilrecht III (ZR III)		270	9	SU
			<ul style="list-style-type: none"> ● Schuldrecht (Bes. Teil – BGB) - Vertragliche Schuldverhältnisse - Außervertragliche Schuldverhältnisse ● Arbeitsrecht – Grundzüge - ● Handels- u. Gesellschaftsrecht – Grundzüge - 			
	13	Allgemeines Verwaltungsrecht (ÖR III)		135	4,5	SU
			Organisation der Verwaltung Formen und Instrumente des Verwaltungsrechts			
	14	Sanktionsrecht III (SR III)		135	4,5	SU, Ü
			Elementarstrafrechtsschutz StGB BT Ausgewählten Delikte			SU
	15	Supra- und Internationales Recht		135	4,5	SU
			EU-Recht			
			Völkerrecht			
	16	Grundlagen der RW (Vertiefung)		90	3	SU
			- Methodenlehre - Rechtsphilosophie und Rechtsethik - Rechtsethik			
	17	Projekt		135	(4,5)	Ü
				Σ 900	Σ 30	
4.						
	18	Praktikum		900	30	Pr SU

Semester	Module	Thema	Einzelheiten	Workload	CP	LV
5.						
	17	Projekt (Fortsetzung)		135	9 (4,5)	Ü
	19	Zivilrecht IV (ZR IV)		135	4,5	SU, Ü
			Sachenrecht einschl. Kreditsicherungsrecht; Haushalts- und Vergaberecht; Privatisierung und Verstaatlichung; Handels- u. Gesellschaftsrecht - Vertiefung			
	20	Sicherheits- und Ordnungsrecht (ÖR IV)		135	4,5	SU, Ü
			Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht Besonderes Ordnungsrechtgebiet			
	21	Recht der kommunalen Selbstverwaltung (ÖR V)	Kommunalverfassung Kommunales Haushaltsrecht	135	4,5	SU
	22	Juristische Falllösungsfähigkeit		180	6	S
			Europa-, Staats-, Zivil, Verwaltungs- und Strafrecht in der Praxis			
	23	Kautelarrecht (ZR V)		90	3	SU
			Vertragsgestaltung			
			Formulierung von allgemeinen Bestimmungen			
	24	Repetitorium		90	3	Ü
			Zivilrecht Öffentliches Recht Strafrecht			
				Σ 900	Σ 30	

Semester	Module	Thema	Einzelheiten	Workload	CP	LV
6.						
	25	Thesiskolloquium		90	3	Ü
		Bachelorarbeit		360	12	
	26	Soziale Kompetenzen II		450	15	Ü
			Teamfähigkeit, Führungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Verhaltens- und Gruppentraining, Bewerbungstraining			
		Mündliche Prüfung				
End-Σ				5400	180	